



KZP

Vorvertragliche Informationen gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

Sie suchen derzeit einen Platz in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung und interessieren sich auch für das Bürgerheim Rheinfelden. Um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern und um den gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten nachzukommen, haben wir die wichtigsten Informationen zu unserer Einrichtung für Sie zusammengestellt. Ergänzend erhalten Sie – völlig unverbindlich – ein Exemplar des bei uns verwendeten (Muster-)Heimvertrags. Dieser enthält weitere Konkretisierungen der einzelnen Leistungen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Pflegedienstleiterin Frau Stenzel unter Tel. 07623 967-606 oder per E-Mail n.stenzel@buergerheim-rheinfelden.de gerne zur Verfügung.

Sollten Sie sich für einen Kurzzeitpflegeplatz in unserer Einrichtung entscheiden, können Sie den Heimvertrag (sofern dieser bereits durch uns hinreichend ausgefüllt wurde) unterschreiben und uns zuleiten.

1. Kontaktdaten und Ansprechpartner

<i>Name der Einrichtung</i>	Bürgerheim Rheinfelden
<i>Straße</i>	Pestalozzistr. 1
<i>PLZ/Ort</i>	79618 Rheinfelden
<i>Telefon</i>	07623 967-0
<i>Fax</i>	07623 967-199
<i>E-Mail</i>	info@buergerheim-rheinfelden.de
<i>Internetadresse</i>	www.buergerheim-rheinfelden.de
<i>Träger/Inhaber</i>	Stadt Rheinfelden
<i>Verband</i>	BWKG (Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft)
<i>Heimleitung</i>	<i>Frau Irene Lorenz, Tel. 967-608</i> <i>Montag bis Freitag 08:30 – 16:30 Uhr</i>
<i>Pflegedienstleitung</i>	<i>Frau Natalie Stenzel, Tel. 967-606</i> <i>Montag bis Freitag 08:30 – 16:30 Uhr</i>
<i>Heimbeiratsvorsitzende</i>	<i>Frau Marga Lindenthal, Tel. 2772</i>

2. *Lage der Einrichtung*

Das Bürgerheim Rheinfelden liegt am Rande der großen gepflegten Herbert-King-Parkanlage. Der Standort ist im Norden der Stadt, die Innenstadt ist 500 m entfernt. Einkaufsmöglichkeiten bestehen durch mehrere Lebensmittelhändler, diese liegen 800 m entfernt.

Die nächste ÖPNV-Station ist in 50 m zu Fuß erreichbar und direkt beim Bürgerheim. Von dort aus fährt unter anderem der Stadtbus in Richtung Krankenhaus, Stadt, Bahnhof und ins benachbarte Schweizer Rheinfelden.

3. *Leistungsprofil der Einrichtung*

Unsere Einrichtung ist eine Pflegeeinrichtung, die auch Kurzzeitpflege anbietet.

Sie ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur Erbringung von Kurzzeitpflegeleistungen zugelassen. Dies bedeutet, dass folgenden Leistungen in Anspruch genommen werden können:

- (Übergangs-)Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, wenn im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder wegen sonstiger Krisensituationen vorübergehend eine stationäre Pflege erforderlich ist
- Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI, wenn bei einer häuslichen Pflege die Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert ist.
- Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V, wenn bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 1a SGB V nicht ausreichen.

Unsere Einrichtung nimmt auch Personen auf, die die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Altenpflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. „Pflegegrad 0“).

Unsere Einrichtung bietet besondere Versorgungs- und Betreuungsangebote für folgende Zielgruppen:

- Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (demenziell Erkrankte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz)
- Wachkoma-Patienten
- MS-Patienten

4. *Nicht angebotene Leistungen (Leistungsausschlüsse)*

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- Unterbringung in einem geschlossenen Bereich,
- Aufnahme von Beatmungspatienten,
- Erbringung von medizinischer Behandlungspflege bei einem besonders hohem Bedarf, der gem. § 37 SGB V zu einer gesonderten Verordnung von medizinischer Behandlungspflege berechtigt,
- Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte,
- Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann.

Entsteht ein entsprechender Bedarf erst nach Einzug in die Einrichtung, darf die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen verweigern. Ist der Einrichtung ein Festhalten am Heimvertrag unter diesen Voraussetzungen nicht zuzumuten, kann sie den Heimvertrag außerordentlich kündigen.

5. *Platzangebot und Ausstattung der Einrichtung*

1. **Platzangebot**

Unsere Einrichtung verfügt über folgendes Platzangebot:

Dauerpflege 146 Plätze in 100 Einzel- und 23 Doppelzimmern

Kurzzeitpflege 15 Plätze eingestreut

Die vollstationären Pflegeplätze sind in 6 Wohnbereiche aufgeteilt mit jeweils 20 bis 28 Plätzen.

Im Betreuten Wohnen Haus A sind 15 abgeschlossene Zweizimmerwohnungen vorhanden. Das Haus ist barrierefrei und hat 3 Etagen, die auch über einen Aufzug zu erreichen sind.

2. **Ausstattungsmerkmale der Zimmer und der Einrichtung/Infrastruktur**

Im Jahr 1959 wurde ein Teil des Hauses erbaut. 1990 wurde der heutige Eingangsbereich geschaffen und das Haus generalsaniert und erweitert. Die heutige Küche und der Speisesaal wurden ebenfalls 1990 erbaut. 2011 wurde ein Neubau mit 52 vollstationären Plätzen eröffnet.

Die Größen der Zimmer reichen bei den Einzelzimmern von 16,39 bis 22,8 m², bei den Doppelzimmern von 26,9 bis 31,49 m². Alle Zimmer haben einen eigenen Sanitärbereich mit WC, Waschbecken und Dusche. Auf jedem Wohnbereich stehen ein Pflegebad und mehrere Behindertentoiletten zur Verfügung.

Die Standardmöblierung in den Pflegezimmern besteht aus einem Pflegebett mit Nachttisch, einem Sideboard und Tisch mit Stuhl. Eine Eigenmöblierung / Teilmöblierung ist immer möglich. In jedem Zimmer steht Kabelanschluss und Telefonanschluss zur Verfügung. Einige Zimmer haben Zugang zu einem eigenen Balkon.

Das Bürgerheim verfügt über folgende zusätzlichen Einrichtungen:

- Direkter Zugang zu unseren beiden Gärten und dem weitläufigen Herbert-King-Park
- Speisesaal und Wohnküchen
- Räumlichkeiten zur Feier- und Festgestaltung
- Cafeteria mit kleinem Kiosk
- Friseursalon
- Kapelle / Andachtsraum, multifunktional auch Weiterbildungsraum
- Bibliothek

6. *Leistungsangebote*

Das Leistungsangebot unserer Einrichtung umfasst:

1. **Regelleistungen für Kurzzeitpflegegäste**

Die Versorgung in der Kurzzeitpflege umfasst **für jeden Kurzzeitpflegegast** eine Versorgung mit den erforderlichen Leistungen der Unterkunft, der Verpflegung sowie der Pflege und Betreuung. Diese erforderlichen Leistungen (Regelleistungen) sind mit dem täglichen Heimentgelt abgegolten.

Der Inhalt der auf der Grundlage des Versorgungsvertrags zu erbringenden erforderlichen Regelleistungen ist nach Art, Inhalt und Umfang landeseinheitlich **verbindlich** zwischen den Pflegekassen und den Einrichtungen festgelegt (Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI).

Die Regelleistungen der Kurzzeitpflegegäste umfassen folgende Leistungen:

a) Unterkunft

Im Entgelt für die Unterkunft sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Die Unterkunftsleistung umfasst auch die regelmäßige Reinigung und das Bereitstellen von Bettwäsche, Lagerungshilfen und Handtüchern, so dass der Kurzzeitpflegegast nur seine persönliche Kleidung und Wäsche mitzubringen braucht. Soweit diese maschinenwaschbar und mit dem Namen des Kurzzeitpflegegastes gekennzeichnet ist, übernimmt die Einrichtung auch deren Reinigung (vgl. hierzu auch § 4 des (Muster-)Heimvertrags).

b) Verpflegung

Es erfolgt eine Vollverpflegung. Sofern eine Sonderkost erforderlich ist, wird dies berücksichtigt (vgl. hierzu auch § 5 des (Muster-)Heimvertrags). Ein Wochenspeiseplan ist beispielhaft als Anlage 1 beigefügt.

c) **Allgemeine Pflege und Betreuungsleistungen**

Inhalt der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung im Tagesablauf, die teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen, die Beaufsichtigung und Anleitung. Die Selbständigkeit soll dabei möglichst weit erhalten oder wiederhergestellt werden.

Hierzu gehören Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Hilfen bei der Mobilität, die Durchführung von Maßnahmen, die der behandelnde Arzt zur Behandlung und Linderung von Krankheiten angeordnet hat, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung sowie Leistungen der sozialen Betreuung.

Bei den Pflege- oder Betreuungsleistungen richtet sich der Umfang der erforderlichen Leistungen nach dem persönlichen Bedarf. Dieser wird bei pflegeversicherten Personen durch die Pflegekasse oder die private Pflegeversicherung festgestellt, die aufgrund einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen bzw. durch Medicproof oder einen anderen Gutachter die Einstufung in einen Pflegegrad vornehmen. Bei Empfängern von Sozialhilfe kann auch eine Feststellung des Bedarfs durch die Sozialhilfeträger erfolgen. In den übrigen Fällen wird der Bedarf durch die Einrichtung festgestellt.

Soweit für die Erbringung der Pflege Hilfsmittel erforderlich sind, die ausschließlich der Pflegeerleichterung dienen, werden diese von der Einrichtung gestellt. Hilfsmittel, die in den Leistungsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung fallen, müssen für den Bewohner dagegen vom Arzt verordnet werden (z.B. individuell angepasste Rollstühle). Dies gilt bei der Kurzzeitpflege grundsätzlich auch für Inkontinenzhilfsmittel.

Weitere Details zu den erforderlichen Pflege- oder Betreuungsleistungen können der Anlage 2 zum (Muster-)Heimvertrag entnommen werden.

2. Zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 45a SGB XI

Für Bewohner (einschließlich Kurzzeitpflegegäste) mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, hat unsere Einrichtung mit den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) ergänzend zu den allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen ein **zusätzliches Angebot an Betreuungs- und Aktivierungsleistungen** vereinbart. Hierbei handelt es sich um Angebote zur Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten, wie z.B. Kochen, Backen, handwerkliche Arbeiten, Basteln, Malen, Singen u.ä. Die Bewohner werden hierbei von Mitarbeitern der Einrichtung betreut und begleitet und zu einer Teilnahme motiviert und aktiviert. Der aktuelle Wochenplan/Monatsplan ist als Anlage 3 beigelegt.

Das zusätzliche Betreuungsangebot wird durch zusätzliches Personal sichergestellt, das ausschließlich über die Pflegeversicherung bzw. vom Sozialamt oder Versorgungsamt finanziert wird.

3. Zusatzleistungen

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um Leistungen, die zusätzlichen Komfort und Service bieten. Da es bei den Zusatzleistungen um Leistungen handelt, die nach Auffassung der Pflegekassen und Sozialhilfe nicht notwendiger Bestandteil einer vollstationären Versorgung sind, sind die Kosten immer vom Bewohner selbst zu tragen. Die aktuelle Liste der Zusatzleistungen kann der Anlage 3 des (Muster-)Heimvertrags entnommen werden. Die Einrichtung ist berechtigt, das Angebot an Zusatzleistungen zu verändern.

7. Tägliche Heimentgelt

Derzeit gilt folgendes tägliche Heimentgelt für unsere Einrichtung

Bauteil C + Bauteil E

Beträge in €	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Allgemeine Pflegeleistungen*	56,49	69,65	85,82	102,69	110,25
Entgelt für Unterkunft	15,85	15,85	15,85	15,85	15,85
Entgelt für Verpflegung	12,97	12,97	12,97	12,97	12,97
Investitionskostenanteil	14,32	14,32	14,32	14,32	14,32
tägliches Heimentgelt	99,63	112,79	128,96	145,83	153,39
Leistungsbetrag der Pflegekasse**	0,00	69,65	85,82	102,69	110,25
täglicher Eigenanteil	99,63	43,14	43,14	43,14	43,14

* einschließlich Altenpflegeausbildungsumlage in Höhe von derzeit

1,18 €

** bis zur Ausschöpfung des jährlichen Leistungsbetrages

Leistungsbetrag der Pflegekasse ausreichend für X Tage

Beträge in €	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Anzahl Tage mit PK-Leistung	0	23	18	15	14

Bauteil B

Beträge in €	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Allgemeine Pflegeleistungen*	56,49	69,65	85,82	102,69	110,25
Entgelt für Unterkunft	15,85	15,85	15,85	15,85	15,85
Entgelt für Verpflegung	12,97	12,97	12,97	12,97	12,97
Investitionskostenanteil	13,20	13,20	13,20	13,20	13,20
Heimentgelt Gesamt	98,51	111,67	127,84	144,71	152,27
Leistungsbetrag der Pflegekasse	0,00	69,65	85,82	102,69	110,25
verbleibender Eigenanteil des Bewohners	98,51	42,02	42,02	42,02	42,02

* einschließlich Altenpflegeausbildungsumlage in Höhe von derzeit 1,18 €

** bis zur Ausschöpfung des jährlichen Leistungsbetrages

Die Pflegekassen übernehmen die Kosten der Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen in der Kurzzeitpflege (sowohl nach § 42 SGB XI als auch nach § 39c SGB V) bis zu 4 Wochen und in der Verhinderungspflege bis zu 6 Wochen bis zu einem Betrag von jeweils 1.612 € im Kalenderjahr.

Die Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und die Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI können kombiniert werden. Eine andere Möglichkeit ist eine Umwandlung: Der Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI kann mit noch nicht beanspruchten Mitteln der Verhinderungspflege auf bis zu 3.224 € (200 %) erhöht werden. Der Anspruch auf Verhinderungspflege kann mit noch nicht beanspruchten Mitteln der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI auf bis zu 2.418 € (150%) erhöht werden.

Liegt bei einer Aufnahme zur Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI eine Eileinstufung des Bewohners vor, bei der noch kein konkreter Pflegegrad festgestellt wurde, aber das Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2, rechnet die Einrichtung während der gesamten Dauer des Leistungsfalls das Entgelt für den Pflegegrad 3 ab. Dies gilt auch dann, wenn die Pflegekasse nach der Aufnahme rückwirkend auf einen Zeitpunkt während dieses Leistungsfalles einen Leistungsbescheid über einen anderen Pflegegrad als den Pflegegrad 3 erlässt (vgl. § 7 Abs. 4 des baden-württembergischen Rahmenvertrags für Kurzzeitpflege nach § 75 SGB XI). Wird ein Kurzzeitpflegeaufenthalt nach § 42 SGB XI verlängert, wird dies als ein Leistungsfall behandelt.

Die Krankenkassen übernehmen bei einer Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V die Kosten der Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen für bis zu 8 Wochen bis zu einem Betrag von 1.612 EUR.

Bestehen sowohl Ansprüche auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI als auch Verhinderungspflege, sollte der Kurzzeitpflegegast angesichts der Kombinations- und Umwandlungsmöglichkeiten prüfen, welche Leistungen für seine Situation am vorteilhaftesten sind.

Nach Ausschöpfung der Leistungsansprüche auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und/oder Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI ist die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen vom Kurzzeitpflegegast selbst zu tragen, dessen Eigenanteil sich entsprechend erhöht.

8. *Hinweis auf mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen*

Kraft Gesetz sind wir verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen künftiger Änderungen der Leistungen und des Entgelts hinzuweisen.

1. **Änderung des Leistungsangebots der Einrichtung**

Die **Regelleistungen** werden durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt, der die Leistungspflicht nach dem Pflegeversicherungsrecht konkretisiert. Der Rahmenvertrag wird zwischen den Pflegekassen und den Landesverbänden der Einrichtungen geschlossen und ist für die Pflegeeinrichtungen kraft Gesetz unmittelbar verbindlich. Wird der Rahmenvertrag geändert, so können sich auch die Regelleistungen ändern.

Die **zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung** nach § 43b SGB XI werden zwischen Einrichtung und Pflegekassen zugunsten des anspruchsberechtigten Personenkreises vereinbart. Kommt es bei dieser Vereinbarung zu Veränderungen, kann dies zu einer Änderung des Leistungsangebots führen.

Über das Angebot an **Zusatzleistungen** bestimmt die Einrichtung unter Beachtung der durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vorgesehenen Regelleistungen. Sie ist berechtigt, bestehende Zusatzleistungen zu ändern oder einzustellen. Sie kann auch neue Zusatzleistungen einführen.

2. **Änderung von Leistungen und Entgelt aufgrund eines geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Bewohners**

Aufgrund von Änderungen beim Pflege- oder Betreuungsbedarf eines Kurzzeitpflegegastes können sich der Umfang und das Entgelt der Pflege- und Betreuungsleistungen ändern. Wegen der kurzen Aufenthaltsdauer wird dies bei einem Kurzzeitpflegeaufenthalt allerdings eher selten der Fall sein.

Die Einrichtung ist zur Anpassung der Leistungen verpflichtet, sofern die diese Pflicht nicht durch einen Leistungsausschluss nach Ziffer IV ausgeschlossen hat. Bei Kurzzeitpflegegästen, die Leistungen der vollstationären Pflege nach der Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe erhalten, passt die Einrichtung ihre Leistungen sowie das Entgelt durch einseitige Erklärung an. In allen übrigen Fällen bietet sie die erforderlichen Änderungen der Leistungen sowie des Entgelts an. Nimmt der Kurzzeitpflegegast das Angebot nicht an und ist der Einrichtung unter diesen Voraussetzungen ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, hat die Einrichtung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

3. Änderungen des Entgelts aufgrund einer geänderten Berechnungsgrundlage

Die Entgelte in Heimen unterliegen einer Preisentwicklung, da sich die Berechnungsgrundlage regelmäßig verändert (z.B. durch veränderte Lohnkosten, Energiekosten, Lebensmittelkosten, Gebäudesanierung). Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt zu erhöhen, sofern die Erhöhung und das erhöhte Entgelt angemessen sind. Das erhöhte Heimentgelt wird vom Kurzzeitpflegegast frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

Bei den Regelleistungen richtet sich die Entgelterhöhung nach den Vereinbarungen, die von der Einrichtung mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern abgeschlossen werden, soweit solche Vereinbarungen vorhanden sind.

9. *Ergebnis der letzten Qualitätsprüfung durch den MDK / Heimaufsichtsprüfung*

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) prüft in regelmäßigen Abständen die Qualität der stationären Einrichtungen. Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Prüfung. Das detaillierte Ergebnis können Sie bei uns einsehen bzw. auf der Homepage www.buergerheim-rheinfelden.de nachlesen.

Neben dem MDK überprüft auch die Heimaufsicht regelmäßig, in der Regel jährlich, die stationären Einrichtungen. Gemäß WTPG haben Sie vor Abschluss des Heimvertrages das Recht auf Aushändigung einer Kopie des aktuellen Prüfberichtes. Wenn Sie die Aushändigung einer Kopie wünschen, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung des Bürgerheims.

10. *Information zur Verarbeitung von Bewohnerdaten*

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind wir verpflichtet, Ihnen Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Bewohnern und Interessenten zur Verfügung zu stellen. Ein Informationsblatt mit den nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Angaben zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bewohner ist in der Verwaltung einsehbar und auch auf unserer Homepage veröffentlicht. Wenn Sie die Aushändigung einer Kopie wünschen, wenden Sie sich bitte an die Rezeption.

Die Anlagen dieser Information sind auch auf unserer Homepage www.buergerheim-rheinfelden.de als pdf zu finden. Gerne können Sie diese auch dort einsehen.

Diese vorvertraglichen Informationen werden Bestandteil des Heimvertrages für Kurzzeitpflege, sobald dieser zustande kommt. Unsere Einrichtung muss nachweisen, dass sie Interessenten mit diesen Inhalten informiert hat. Hierzu ist es für uns notwendig, dass Sie uns die Empfangsbestätigung ausgefüllt zurücksenden oder bei uns abgeben. Vielen Dank.

Freundliche Grüße



Irene Lorenz
Betriebs- und Hausleitung

Absender:

*Bitte diese Bestätigung an
das Bürgerheim
zurücksenden -
Vielen Dank!*

*Bürgerheim Rheinfelden
Pestalozzistr. 1
79618 Rheinfelden*

Empfangsbestätigung

1. Ich habe aufgrund meiner Anfrage die vorvertraglichen Informationen mit folgenden Anlagen erhalten:

- (Muster-)Heimvertrag*
- Wochenspeiseplan Beispiel (Anlage 1)*
- Wochenangebote Beispiel (Anlage 2)*
- Übersicht regelmäßig angebotener Aktivitäten (Anlage 3)*
- Aktuelles Angebot an zusätzlichen Beratungs- und Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI (Anlage 4)*

2. Ich informiere mich über die Inhalte des Heimvertrages auf Ihrer Homepage und nehme sie deshalb nicht in Papierform mit. Darüber hinaus konnte ich Anlagen 1 bis 3 in Ihrem Aushang ansehen, nehme diese deshalb auch nicht in Papierform mit.

Ort, Datum

*(Unterschrift des Bewohners
oder des bevollmächtigten
Vertreters bzw. Betreuers)*

Faxmitteilung

Bürgerheim Rheinfelden
Gemeinsam leben



BÜRGERHEIM – Pestalozzistr. 1 – 79618 Rheinfelden (Baden)

Landratsamt Lörrach
- Kreissozialamt -
Palmstr. 3
79539 Lörrach

Rückfragen an: Herr Neu
Durchwahl: 07623 967-0
E-Mail: n.neu@buengerheim-rheinfelden.de
Datum: 24.07.2019

Per Fax 07621 410-9-_____

(Fax-Nummern

A-C 5153, D-Go 5151, Gr-Ja 5164, Je-La 5154, Le-Po 5167, Pr-Sp 5152, St-Z 5163)

Anfrage zur Übernahme von Hilfe zur Pflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

am _____ wird _____ voraussichtlich in
unser Haus einziehen.

Die Kosten für die Pflege kann sie/er nach unserer Einschätzung gemäß vorgelegter Rentenbescheide nicht alleine tragen. Wir bitten Sie um Prüfung und Leistungsübernahme.

In den nächsten Tagen wird sich bei Ihnen ein Vertreter des Bewohners melden.

Mit freundlichen Grüßen

Nico Neu
Bewohnerverwaltung